

Haushaltssatzung der Gemeinde Löwenberger Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	14.047.860 Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	14.550.630 Euro
außerordentliche Erträge auf	5.000 Euro
außerordentliche Aufwendungen auf	5.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	13.799.930 Euro
Auszahlungen auf	15.020.080 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf :

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.582.730 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.579.430 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.217.200 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.420.700 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.950 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionssauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	61.000 Euro
außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	50.000 Euro

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen (investiv) der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

überplanmäßige Auszahlungen	81.000 Euro
außerplanmäßige Auszahlungen	61.000 Euro

5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

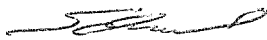
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	300.000 Euro
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen auf	300.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Löwenberger Land,14.02.2018.....



.....
Schneck
Bürgermeister